STADT SCHORTENS
Landkreis Friesland

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Menkestraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

01.04.2020

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Vodafone GmbH
   Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Vahrenwalder Str. 236
   30179 Hannover

3. Sielacht Rüstringen
   Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
   Anton-Günther-Straße 22
   26441 Jever

4. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Hannoversche Str. 6-8
   49084 Osnabrück

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Nds. Landesamt für Denkmalpflege
   Abteilung Archäologie
   Stützpunkt Oldenburg
   Ofener Straße 15
   26121 Oldenburg

2. Deutsche Bahn AG
   DB Immobilien
   Hammerbrookstraße 44
   20097 Hamburg

3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg		
	seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: **Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.** **Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der entsprechende Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg		
	Zu der Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Unsere Gesamtstellungnahme vom 24.10.2019 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-19-64194 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.		
	<u>Stellungnahme vom 24.10.2019:</u> *Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1540 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Die Funktion von Rettungswegen ist zu berücksichtigen.*		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine planfestgestellte und gewidmete Bahnfläche (Flurstück · 1018/115 der Flur 16 in der Gemarkung Schortens) im Bereich des Flächennutzungsplanes einbezogen und als „Bahnanlagen" festgesetzt wird.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Planungen, die eine zusätzliche Entwässerung in die Entwässerungsanlagen der DB AG vorsehen, sind frühzeitig mit der DB Netz AG abzustimmen.		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Angrenzend zum Plangebiet befindet sich der Bahnübergang (BÜ) km 8,160, welcher nach aktuell gültigem Regelwerk für Begegnungsverkehre aufzuweiten ist. Der Neubau einer technischen Sicherung nach aktuellem Regelwerk darf nicht verbaut werden. Jegliche Maßnahmen im Bereich (27 m vor und hinter) des BU sind mit der DB Netz AG abzustimmen.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße" erfolgt eine gutachterliche Betrachtung der auf den Planungsraum einwirkenden Verkehrslärmlärmimmissionen. Notwendige Lärmschutzvorkehrungen werden demnach im*

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Flächennutzungsplan festzusetzen.		*Bebauungsplan verbindlich gesichert. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist somit von einer verträglichen Gebietsentwicklung auszugehen.*
	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Die Grundstücke sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den Grundstücken verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanalagen verhindert wird. Der Zugang zu den Anlagen der DB AG, insbesondere für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, ist jedoch zu gewährleisten.		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 - AP-LW-TW - 10/R6/19/Hö - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	<u>Stellungnahme vom 14. Oktober 2019</u> *Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.*		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr XXXX von unserer Betriebsstelle in Schoost in der Örtlichkeit an.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.